

Web-Schabernack und Schulgesetz

Schüler können sich erfolgreich gegen Disziplinarmaßnahmen wehren

Das Netz der Netze eignet sich auch, um so manchen Schabernack mit dem Lehrer zu treiben. Doch auch für die Online-Welt gilt das Schulgesetz, wonach alles seine Grenzen hat. Allzu übertriebene Späße können Sanktionen nach sich ziehen. Dies bekam jüngst ein 17jähriger Pennäler zu spüren. Für das Einstellen eines Fotos seines Chemielehrers in ein Webforum, das diesen angeblich in die Nähe der Pädophilie rückte, bekam er postwendend die Quittung in Form von drei Wochen Unterrichtsausschluss. Doch zu Unrecht. Mit einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen setzte sich der Gymnasiast zur Wehr und erhielt Recht (Az. 9 K 8/06).

Der Gymnasiast aus Baden-Württemberg war Mitglied im Forum „my most famous board“, in welchem die Mitglieder nach bestimmten Themen nach und nach auf der rechten Seite des Bildschirms Bilder einstellen können, die dann eine Bilderkette ergeben. Dort hatte der Schüler ein Foto seines Lehrers platziert, das er von der Schul-Homepage kopiert hatte und ihn dabei zeigte, wie er anlässlich der Einweihung der schuleigenen Kletterwand einer Schülerin in die Sicherungsurte hilft. Neben dem Bild fand sich ein Smily, der beim Anklicken die Zunge heraus streckte. Auf der rechten Bildschirmseite schrieb sich der Schüler unter einem Nickname ein und fügte dort das Bild einer barbusigen jungen Frau ein. In dieser Konstellation sah der Lehrer einen schwerwiegenden Verstoß gegen das baden-württembergische SchulG (SchulG BW) und erwirkte einen Beschluss des Rektors, wonach der Gymnasiast drei Wochen nicht mehr am Unterricht teilnehmen durfte. Zur Begründung wurde angeführt, dass in der Darstellung eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild liege. Darüber hinaus habe sich der Schüler der fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht, da der Lehrer wegen der dadurch ausgelösten Herzrhythmusstörungen einen Tag keinen Unterricht habe halten können. Beiden Argumenten folgte das Gericht jedoch nicht. Zwar könne ein Schüler nach Paragraph 90 Absatz 3 SchulG BW vom Unterricht suspendiert werden, wenn er durch „schweres und wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten“ verletzt. Das Einstellen des Fotos sowie das Hinzufügen von Smily und barbusiger Frau wertete das Gericht hingegen lediglich als „geringfügiges Fehlverhalten“. Nach Auffassung der Richter stellte die Konstellation durchaus einen „geschmacklosen“ Scherz dar. Da aber keine Verunglimpfung erkennbar gewesen sei und beim neutralen Internetbenutzer auch nicht der

Eindruck erweckt wurde, der Lehrer neige zur Pädophilie, war der Schulausschluss rechtswidrig.

Bild ist nicht gleich Bild

Auch wenn in diesem Fall der Schüler als Sieger den Gerichtssaal verlassen konnte, ist das Urteil kein Freifahrtschein. Beim Einstellen von Fotos geliebter oder gehasster Lehrer ins Web gilt insbesondere Vorsicht, wenn das Bild nur in gedruckter Form vorliegt. Hintergrund dafür ist das Recht am eigenen Bild, das im „Kunsturhebergesetz“ (KUG) geregelt ist und dessen Paragraf 22 klar bestimmt, dass jede Person grundsätzlich selbst entscheiden darf, ob Fotos von ihr veröffentlicht werden oder nicht. Und dies gilt gleichfalls für das World Wide Web. Zwar kennt das KUG auch Ausnahmen, wonach Bilder von Personen der Zeitgeschichte (Prominente) zu Zwecken der Berichterstattung in einen gewissen Umfang auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Zum Kreis der Prominenten gehören Lehrer jedoch in den seltensten Fällen. Demnach bedarf es einer vorherigen Einwilligung, wenn etwa der Herr Oberstudienrat samt Portrait die Abijahrgangs-Homepage schmücken soll.